

# Begründung

## Gliederung

<b>1. EINFÜHRUNG UND ALLGEMEINE, THEMENÜBERGREIFENDE BEGRÜNDUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>2. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: GESAMTRÄUMLICHE RAUMSTRUKTURELLE ASPEKTE .....</b>	<b>6</b>
2.1 ZENTRALÖRTLICHE GLIEDERUNG UND REGIONALE RAUMSTRUKTUR.....	6
2.2 KULTURLANDSCHAFT .....	7
2.3 KLIMA UND KLIMAWANDEL .....	18
2.3.1 KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG .....	18
2.3.2 KLIMAÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSRÄUME .....	19
<b>3. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: SIEDLUNGSSTRUKTUR .....</b>	<b>21</b>
3.1 FESTLEGUNGEN FÜR DEN GESAMTEN SIEDLUNGSRAUM .....	21
3.1.1 SIEDLUNGSBEREICHE ENTWICKELN, FREIRAUM SCHÜTZEN .....	21
3.1.2 VERANTWORTUNGSVOLLE FLÄCHENINANSPRUCHNAHME .....	33
3.1.3 KONVERSION.....	37
3.2 ALLGEMEINE SIEDLUNGSBEREICHE.....	38
3.2.1 NACHHALTIGES WACHSEN IN DEN ALLGEMEINEN SIEDLUNGSBEREICHEN.....	38
3.2.2 ZWECKGEBUNDE ALLGEMEINE SIEDLUNGSBEREICHE .....	40
3.3 FESTLEGUNGEN FÜR GEWERBE .....	43
3.3.1 BEREICHE FÜR GEWERBE- UND INDUSTRIE (GIB UND ASB-GE) .....	43
3.3.2 ZWECKGEBUNDENE BEREICHE FÜR GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE NUTZUNGEN .....	50
3.3.3 VIRTUELLER GEWERBEFLÄCHENPOOL FÜR DAS GEBIET DES KREISES KLEVE.....	56
3.4 GROßFLÄCHIGER EINZELHANDEL .....	56
<b>4. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: FREIRAUM .....</b>	<b>61</b>
4.1 REGIONALE FREIRAUMSTRUKTUR.....	61
4.1.1 FREIRAUMSCHUTZ- UND -ENTWICKLUNG .....	61
4.1.2 REGIONALE GRÜNZÜGE .....	65
4.1.3 FREIZEIT- UND ERHOLUNGSANLAGEN MIT HOHEM FREIRAUMANTEIL UND FREIRAUMBEREICHE FÜR SONSTIGE ZWECKGEBUNDENE NUTZUNGEN .....	68
4.2 SCHUTZ VON NATUR UND LANDSCHAFT .....	70
4.2.1 ALLGEMEINE VORGABEN .....	71
4.2.2 SCHUTZ DER NATUR .....	75
4.2.3 SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE ERHOLUNG .....	76
4.3 WALD .....	78
4.4 WASSER .....	81
4.4.1 WASSERHAUSHALT.....	81
4.4.2 OBERFLÄCHENGEWÄSSER .....	82
4.4.3 GRUNDWASSER- UND GEWÄSSERSCHUTZ.....	83
4.4.4 VORBEUGENDER HOCHWASSERSCHUTZ.....	86
4.4.5 ABWASSER .....	89
4.5 LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU UND ALLGEMEINE FREIRAUM- UND AGRARBEREICHE .....	90
4.5.1 LANDBEWIRTSCHAFTUNG UND NATÜRLICHE RESSOURCEN.....	90
4.5.2 GARTENBAU.....	96
<b>5. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: INFRASTRUKTUR .....</b>	<b>102</b>
5.1 VERKEHRSINFRASTRUKTUR .....	102
5.1.1 ÜBERGREIFENDE ASPEKTE .....	102
5.1.2 WASSERSTRABEN UND RUHEHÄFEN .....	104
5.1.3 SCHIENENNETZ .....	106

5.1.4 STRABENNETZ .....	110
5.1.5 FLUGPLÄTZE /LUFTVERKEHR .....	113
5.1.6 RADWEGE.....	114
5.2 TRANSPORTFERNLEITUNGEN .....	116
5.3 ENTSORGUNGSINFRASTRUKTUR .....	118
5.4 ROHSTOFFGEWINNUNG.....	119
5.4.1 OBERFLÄCHENNAHE BODENSCHÄTZE .....	119
5.4.2 LAGERSTÄTTEN FOSSILER ENERGIEEN UND SALZE .....	125
5.5 ENERGIEVERSORGUNG .....	128
5.5.1 WINDENERGIEANLAGEN .....	128
5.5.2 SOLARENERGIEANLAGEN .....	130
5.5.3 BIOMASSEANLAGEN .....	133
5.5.4 WASSERKRAFTANLAGEN .....	135
5.5.5 GEOTHERMIEANLAGEN.....	137
5.5.6 KRAFTWERKSSTANDORTE .....	138
<b>6. KOMPLETT WEGFALLENDE TEXTLICHE DARSTELLUNGEN .....</b>	<b>141</b>
6.1 GEP99 1.2 ZIEL 2 REGIONAL BEDEUTSAME WOHNSTANDORTE KONZENTRIERT NUTZEN .....	141
6.2 GEP99 1.2 ZIEL 4 GROßFLÄCHIGE EINZELHANDELSBETRIEBE STANDORTMÄßIG UND ZENTRALÖRTLICH EINPASSEN .....	141
6.3 GEP99 2.3 ZIEL 1 NR. 5 DEN WALD SCHÜTZEN – EINGRIFFE VERMEIDEN ODER AUSGLEICHEN .....	141
6.4 GEP99 3.4 ZIEL 4 DAS REGIONALSCHNELLBUSNETZ AUFBAUEN.....	142
6.5 GEP99 3.7 ZIEL 1 SCHUTZ VOR FLUGLÄRM (LANDESENTWICKLUNGSPLAN – TEXTLICHE DARSTELLUNG) .....	142
6.6 GEP99 3.7 ZIEL 2 DEN INTERNATIONALEN VERKEHRSFLUGHAFEN DÜSSELDORF WETTBEWERBSFÄHIG AUSBAUEN .....	142
6.7 GEP99 3.7 ZIEL 3 DURCH DEN REGIONALFLUGHAFEN MÖNCHENGLADBACH DEN INTERNATIONALEN VERKEHRSFLUGHAFEN DÜSSELDORF ENTLASTEN .....	142
6.8 GEP99 3.7 ZIEL 5 FLIEGERISCHE OPTION FÜR DEN MILITÄRFLUGPLATZ BRÜGGEN OFFENHALTEN .....	143
6.9 GEP99 3.11 ZIEL 1 ABFALL VERMEIDEN UND VERMINDERN, ABFALL VERWERTEN .....	143
6.10 GEP99 3.11 ZIEL 2 STANDORTE FÜR ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN LANGFRISTIG SICHERN .....	143
6.11 GEP99 3.11 ZIEL 4 SIEDLUNGSABFALLENTSORGUNG DURCH REGIONALE KOOPERATIONEN WEITER OPTIMIEREN.....	143
<b>7. GRAPHISCHE DARSTELLUNGEN (INKL. BK) .....</b>	<b>144</b>
7.1 SIEDLUNGSRAUM .....	144
7.1.1 PLANZEICHEN A) ALLGEMEINE SIEDLUNGSBEREICHE .....	144
7.1.2 PLANZEICHEN B) ASB FÜR ZWECKGEBUNDENE NUTZUNGEN (OHNE PLANZEICHEN BA) .....	267
7.1.4 PLANZEICHEN C) BEREICHE FÜR GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE NUTZUNGEN (OHNE PLANZEICHEN CA).....	269
7.1.5 PLANZEICHEN CA) ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN .....	308
7.1.6 PLANZEICHEN D) GIB FÜR FLÄCHENINTENSIVE GROßVORHABEN .....	309
7.1.7 PLANZEICHEN E) GIB FÜR ZWECKGEBUNDENE NUTZUNGEN (OHNE EA, EB UND EC).....	309
7.1.8 PLANZEICHEN EA) ÜBERTÄGIGE BETRIEBSANLAGEN UND EINRICHTUNGEN DES BERGBAUS .....	312
7.1.9 PLANZEICHEN EB) STANDORTE DES KOMBINIERTEN GÜTERVERKEHRS .....	312
7.1.10 PLANZEICHEN EC) KRAFTWERKE UND EINSCHLÄGIGE NEBENBETRIEBE .....	315
7.2 FREIRAUM .....	319
7.2.1 PLANZEICHEN A) ALLGEMEINE FREIRAUM- UND AGRARBEREICHE .....	319
7.2.2 PLANZEICHEN B) WALDBEREICHE .....	324
7.2.3 PLANZEICHEN C) OBERFLÄCHENGEWÄSSER .....	328
7.2.4 PLANZEICHEN DA) SCHUTZ DER NATUR .....	329
7.2.5 PLANZEICHEN DB) SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE ERHOLUNG .....	336
7.2.6 PLANZEICHEN DC) REGIONALE GRÜNZÜGE.....	346
7.2.7 PLANZEICHEN DD) GRUNDWASSER- UND GEWÄSSERSCHUTZ .....	365
7.2.8 PLANZEICHEN DE) ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE.....	369
7.2.9 PLANZEICHEN EA) AUFSCHÜTTUNGEN UND ABLAGERUNGEN (OHNE EA-1 UND EA-2).....	372
7.2.10 PLANZEICHEN EA-1) ABFALLDEPONIEEN .....	372
7.2.11 PLANZEICHEN EA-2) HALDEN .....	374
7.2.12 PLANZEICHEN EB) SICHERUNG UND ABBAU OBERFLÄCHENNAHER BODENSCHÄTZE.....	374
7.2.13 PLANZEICHEN EC) SONSTIGE ZWECKBINDUNGEN (EC-2 UND EC-3; OHNE EC-1) .....	390
7.2.14 PLANZEICHEN EC-1) ABWASSERBEHANDLUNGS- UND REINIGUNGSANLAGEN .....	394
7.2.15 PLANZEICHEN ED) WINDENERGIEBEREICHE UND EE) WINDENERGIEVORBEHALTSBEREICHE .....	394
7.3 VERKEHRSINFRASTRUKTUR .....	711

7.3.1 PLANZEICHEN AA-1) UND AB-1) STRAßEN FÜR DEN VORWIEGEND GROßRÄUMIGEN VERKEHR UND DEN VORWIEGEND ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BESTAND UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN .....	711
7.3.2 PLANZEICHEN AA-2) UND AB-2) STRAßEN FÜR DEN VORWIEGEND GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE DEN VORWIEGEND ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, GROßTRASSEN UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN OHNE RÄUMLICHE FESTLEGUNG .....	716
7.3.3 PLANZEICHEN AC) SONSTIGE REGIONALPLANNERISCH BEDEUTSAME STRAßEN .....	719
7.3.4 PLANZEICHEN BA-1) UND BB-1) SCHIENENWEGE FÜR DEN HOCHGESCHWINDIGKEITSVERKEHR UND SONSTIGEN GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE FÜR DEN ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BESTAND UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN .....	722
7.3.5 PLANZEICHEN BA-2) UND BB-2) SCHIENENWEGE FÜR DEN HOCHGESCHWINDIGKEITSVERKEHR UND SONSTIGEN GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE FÜR DEN ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BEDARFSPLANMAßNAHMEN OHNE RÄUMLICHE FESTLEGUNG .....	727
7.3.6 PLANZEICHEN BC) SONSTIGE REGIONALPLANNERISCH BEDEUTSAME SCHIENENWEGE (BESTAND UND PLANUNG) .....	727
7.3.7 PLANZEICHEN C) WASSERSTRAßEN UNTER ANGABE DER GÜTERUMSCHLAGHÄFEN .....	728
7.3.8 PLANZEICHEN DA (EINSCHLIEßLICH D)) FLUGHAFEN/ -PLÄTZE FÜR DEN ZIVILEN LUFTVERKEHR.....	730
7.3.9 PLANZEICHEN DB (EINSCHLIEßLICH D)) MILITÄRFLUGPLÄTZE .....	730
7.3.10 PLANZEICHEN E) GRENZEN DER LÄRMSCHUTZGEBIETE GEMÄß LEP "SCHUTZ VOR FLUGLÄRM" .....	731
7.3.11 PLANZEICHEN F) (EINSCHLIEßLICH FA, FB) UND FC)) LÄRMSCHUTZBEREICHE GEMÄß FLUGLÄRMSCHUTZVERORDNUNGEN .....	732
7.4 ERLÄUTERUNGSKARTEN / BEIKARTEN .....	733
<b>8. KOMPLETT WEGFALLENDE GRAPHISCHE DARSTELLUNGSKATEGORIEN (EINSCHLIEßLICH DER KORRESPONDIERENDEN DARSTELLUNGEN) .....</b>	<b>734</b>
8.1 SIEDLUNGSRAUM .....	734
8.2 FREIRAUM .....	734
8.3 VERKEHRSINFRASTRUKTUR .....	734
8.3.1 PLANZEICHEN 3. BA-3) TRASSE DER UMGEHUNG EMMERICH .....	734
8.3.2 PLANZEICHEN 3. BB-1A) S-BAHN.....	734
8.3.3 PLANZEICHEN 3. BB-1B) STADTBAHN .....	734
8.3.4 PLANZEICHEN 3. BD) REGIONALBEDEUTSAME PARK-AND-RIDE-ANLAGEN .....	735
8.4 ERLÄUTERUNGSKARTEN.....	735
8.4.1 ERLÄUTERUNGSKARTE „LANDSCHAFT“ (STREICHUNG GEGENÜBER GEP99) .....	735
8.4.2 ERLÄUTERUNGSKARTE „FREIZEIT, ERHOLUNG“ (STREICHUNG GEGENÜBER GEP99).....	735
8.4.3 ERLÄUTERUNGSKARTE „KLIMA“ (STREICHUNG GEGENÜBER GEP99) .....	735
8.4.4 ERLÄUTERUNGSKARTE „PERSONENVERKEHRSNETZ“ (STREICHUNG GEGENÜBER GEP99).....	736
8.4.5 ERLÄUTERUNGSKARTE „GÜTERVERKEHRSNETZ“ (STREICHUNG GEGENÜBER GEP99) .....	736
8.4.6 ERLÄUTERUNGSKARTE „STRAßEN“ (STREICHUNG GEGENÜBER GEP99).....	736
8.4.7 ERLÄUTERUNGSKARTE „ABFALLWIRTSCHAFT“ (STREICHUNG GEGENÜBER GEP99).....	736
<b>9. UMGANG MIT DEN ERGEBNISSEN DER STRATEGISCHEN UMWELTPRÜFUNG .....</b>	<b>737</b>
9.1 EINFÜHRUNG .....	737
9.2 VORAUSSICHTLICH ERHEBLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN TEXTLICHER DARSTELLUNGEN .....	738
9.3 VORAUSSICHTLICH ERHEBLICHE UMWELTAUSWIRKUNGEN ZEICHNERISCHER DARSTELLUNGEN.....	738
9.3.1 SIEDLUNGSRAUM .....	740
9.3.2 FREIRAUM .....	778
9.3.3 VERKEHRSINFRASTRUKTUR.....	796
<b>10. SCHLUSSBEMERKUNGEN.....</b>	<b>809</b>
<b>ANHANG 1 – QUELLEN, LITERATUR UND BASISDATEN.....</b>	<b>810</b>
<b>ANHANG 2 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....</b>	<b>819</b>
<b>ANHANG 3 – NEUE UND ENTFALLENE ZEICHNERISCHE DARSTELLUNGEN .....</b>	<b>821</b>

Entwurf - Stand: August 2014

## 1. EINFÜHRUNG UND ALLGEMEINE, THEMENÜBERGREIFENDE BEGRÜNDUNGEN

Im nachfolgenden Begründungstext wird seitens der Regionalplanung dargelegt, warum entsprechende textliche und zeichnerische Darstellungen im Regionalplanentwurf vorgenommen worden sind.

Dabei ist vorweg anzumerken, dass die Erläuterungen im Textteil des Regionalplans teilweise auch begründenden Charakter haben, so dass insoweit zusätzlich auf diese verwiesen wird. Perspektivisch sind weitere begründende Ausführungen auch im Kontext der Auseinandersetzung mit Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zu erwarten.

In vielen Fällen sind zeichnerische und textliche Vorgaben eng miteinander verknüpft, so dass sich Begründungen nicht immer exakt den textlichen oder zeichnerischen Darstellungen zuordnen lassen. Vor diesem Hintergrund sind themenbezogen – soweit beide vorhanden sind – immer sowohl die Begründungen zu den textlichen Darstellungen, als auch die Begründungen zu den zeichnerischen Darstellungen zusammen zu betrachten.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Regionalplans (Planungsraum Düsseldorf) umfasst das Gebiet der Kommunen in den Kreisen Kleve, Mettmann, Viersen und dem Rhein-Kreis Neuss sowie das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal. Im Gegensatz dazu wurde der GEP99 noch für den gesamten Regierungsbezirk Düsseldorf aufgestellt, d.h. der Geltungsbereich umfasste auch die Kommunen im Regierungsbezirk Düsseldorf, die heute zum Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhrgebiet (RVR) gehören.

Aus dieser Sachlage ergeben sich generelle Änderungsnotwendigkeiten im Vergleich zwischen dem Vorläuferplan GEP99 und dem fortgeschriebenen Regionalplan für den kleineren Planungsraum Düsseldorf. Denn im GEP99 waren spezifische textliche Aussagen zu Gebietskörperschaften im heutigen Planungsraum des Regionalverbandes Ruhrgebiet (RVR) enthalten. Diese werden nun aufgrund des entsprechenden Neuzuschnitts des Planungsraums nicht in den neuen Regionalplan übernommen. Dies gilt ebenso für Fassungen der bisherigen textlichen Vorgaben, die nur für den heutigen Planungsraum des RVR gelten, z.B. weil für den heutigen Planungsraum Düsseldorf bereits über Änderungen des GEP99 modifizierte Vorgaben (inkl. Streichungen) beschlossen worden sind – die aber eben nicht den Planungsraum des RVR betreffen – oder weil der RVR hier entsprechende Änderungen des GEP99 beschlossen hat. Auch in der graphischen Darstellung des neuen Regionalplans werden aufgrund der Planungsraumthematik naturgemäß keine Vorgaben für Kommunen im Planungsraum des RVR mehr enthalten sein. Dessen ungeachtet bleibt die Geltung des GEP99 im Gebiet des RVR von der Regionalplanfortschreibung im Planungsraum Düsseldorf unberührt.

Hingewiesen wird zudem auf Folgendes: Die nun vorgelegten textlichen und graphischen Darstellungen können sich im Laufe des weiteren Beteiligungsverfahrens noch verändern. So können beispielsweise bei der Windenergiethematik bisher ausgeschlossene Windenergiepotenzialbereiche aufgrund neuer Erkenntnisse nachträglich doch noch als Windenergiebereiche in den Regionalplan aufgenommen werden oder es können Bereichsdarstellungen in allen Themenfelder gegenüber dem aktuellen Stand vergrößert werden. Ebenso können bisher für eine Darstellung vorgesehene Bereiche am Ende doch nicht dargestellt werden, z.B. weil sich aus der Beteiligung neue Ausschlussgründe ergaben. Diese möglichen Veränderungen sind daher bei der Verfassung von Stellungnahmen in Beteiligungsverfahren schon jetzt mit zu bedenken.

## **2. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: GESAMTRÄUMLICHE RAUMSTRUKTURELLE ASPEKTE**

### **2.1 Zentralörtliche Gliederung und regionale Raumstruktur**

Die Zentralen Orte, die bisher im LEP-Entwurf vom Juni 2013 festgelegt sind, sind Ausgangspunkt für den Grundsatz G1 der hier neu eingeführt worden ist. Mit der Festlegung der Zentralen Orte werden den Aufgabenträgern, den Städten und Gemeinden, zentralörtliche Funktionen zugewiesen. Das bedeutet, dass die Städte und Gemeinden in ihrer zentralörtlichen Einstufung bestimmte Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen wahrnehmen sollen. Durch die Zuweisung sollen Daseinsfunktionen auf die Fläche bezogen günstig angeboten werden, da mit nur wenigen raumstrukturell und von der verkehrlichen Erschließung her passend gewählten zentralen Orten ein großer Raum abgedeckt werden kann. Unnötige Konkurrenz verschiedener benachbarter Städte kann vermieden werden. Die Festlegung der Zentralen Orte soll als "Organisationsmittel" (Brösse in Blotvogel 2005) der räumlichen Planung verstanden werden, landesplanerische Zielvorstellungen über die gesamträumliche Entwicklung einerseits als (ganzheitliches) Standortkonzept festzulegen und andererseits den jeweiligen Adressaten ihre Rolle und Funktionsspektrum darin zu vermitteln. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013 greift die Regelungen des LEP 1995 auf.

Die Einordnung der Städte und Gemeinden in das zentralörtliche Gliederungssystem richtet sich nach den dafür maßgeblichen Kriterien, das heißt insbesondere den Einwohnerzahlen der einzelnen Versorgungsbereiche sowie bei der Beurteilung von Grenzfällen, der besonderen Stellung einzelner Gemeinden im regionalen Arbeitsmarkt. Im Bereich der Arbeitsplatz-zentralität wird vor allem auf die Bedeutung zentraler Orte als Arbeitsort für ihren Versorgungsraum abgestellt. Diese Einordnung ergibt sich aus der tabellarischen Auflistung im LEP-Entwurf vom Juni 2013. Die hierzu gemachte Erl. zu Z 2.1 macht deutlich, dass das „dreistufige System der Zentralen Orte in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin Orientierung für eine effiziente räumliche Bündelung von öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen bietet. Die bereits 1979 mit dem damaligen Landesentwicklungsplan I/II festgelegte und 1995 in den LEP NRW übernommene zentralörtliche Gliederung des Landes soll unverändert fortgelten. Sie ist Ergebnis historischer Prozesse und zugleich Grundlage für die weitere räumliche Entwicklung.“ Im Zusammenhang mit dieser zentralörtlichen Gliederung hat der LEP 95 mit dem LEPro folgendes Ziel formuliert: Die siedlungs-räumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen im Sinne des LEPro (§ 7) soll auf der Grundlage der zentralörtlichen Gliederung angestrebt und innergemeindlich auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6 LEPro) ausgerichtet werden. Die Gemeinden sollen die Entwicklung ihrer Siedlungsstruktur somit auf solche Standorte ausrichten, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung eignen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen. Die zentralörtlichen Funktionen der Kommunen sind dabei nicht auf jedem m<sup>2</sup> der Kommune gleichermaßen anzutreffen, sondern kumulieren dabei in den Siedlungsschwerpunkten oder in den zentralen Versorgungskernen. Für diese Kerne gibt es viele Begriffe, oft wird aber sehr ähnliches gemeint. Um die Gemeinde dazu anzuhalten ihre Entwicklungen auf entsprechende Schwerpunkte auszurichten, ist dieser Grundsatz mit der dezentralen Konzentration eingeführt worden. Diese Grundidee der Schwerpunktbildung, wird mit der

Einführung der ZASB im LEP-Entwurf vom Juni 2013 wieder aufgegriffen (siehe hierzu 7.1.1.5).

Neben den Versorgungsfunktionen ist auch die Entwicklungsfunktion ein Wesensmerkmal des Zentralen Orte Konzeptes. Auf diesen Aspekt geht der Grundsatz 2 stärker ein, der die metropolitanen Funktionen der Landeshauptstadt in den Blick nimmt.

### **Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt die Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG

## **2.2 Kulturlandschaft**

Die Kulturlandschaft wurde im GEP99 als gesondertes raumordnerisches Thema nicht behandelt. Vielmehr sind im GEP99 die Kulturlandschaft und ihre Ebenen und Wertigkeiten in unterschiedlichen Kapiteln angesprochen und thematisiert worden. Die geplanten Vorgaben im Kapitel 2.2 sind deshalb neu konzipiert und bauen nicht auf dem GEP99 auf. Im Überblick wurden für die Auseinandersetzung mit der Kulturlandschaftsthematik zunächst Betrachtungsräume (so genannte Kulturlandschaften) bestimmt. Danach wurden Kulturlandschaftsbereiche innerhalb dieser Kulturlandschaften herausgearbeitet. Während für die einzelnen Kulturlandschaften Leitbilder entwickelt worden sind, sollen die zudem entwickelten Grundsätze für die ganze Planungsregion gelten.

Die Vorgaben und Leitbilder entspringen dem Gedanken, dass dem raumordnerischen Begriff der Kulturlandschaft die Idee zu Grunde liegt, dass es regional abgrenzbare Räume gibt, die durch Wechselwirkung zwischen naturräumlichen Gegebenheiten und menschlicher Einflussnahme eigene Ausprägungen entwickelt haben, die sich von anderen abgrenzen lassen.

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf vom LVR (vgl. LVR 2013) trägt den Titel Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung. Er ist die wichtigste Grundlage für alle neuen kulturlandschaftlichen Darstellungen im Regionalplan und gibt die Sichtweise der LVR-Fachämter für Bau- und Bodendenkmalpflege sowie des LVR-Fachbereichs Umwelt wieder. Der Fachbeitrag beschäftigt sich mit dem landschaftlichen Kulturerbe. Basierend auf dem Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Landesentwicklungsplan von 2007 sind bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) auf der Basis des historischen Zeugniswertes markiert worden. Diese Positionsbestimmung ist aus Sicht des Fachbeitrages notwendig, um innerhalb des nachfolgenden diskursiven Ansatzes der Regionalplanungsbehörde zum Thema Kulturlandschaft innerhalb der Sichtweise eindeutig identifizierbar zu sein. Die „Leitlinie Kulturlandschaft“ des Regionalrates Düsseldorf bestimmt als wesentlichen Arbeitsauftrag für die Regionalplanungsbehörde, kommunikativ zu bestimmen, „welche Raummerkmale und die Kombination derer auf einer regionalen Ebene identitätsstiftend sind“. Dieser kommunikative Zugang zum Thema Kulturlandschaft in der Gegenwart und Zukunft dient in erster Linie der Bestimmung eines regionalen Identitätsverständnisses. Es entspricht dem Verständnis, dass Kulturlandschaft als umfassender inhaltlicher Zugang zum Raum nicht die Addition von Einzelmerkmalen und -disziplinen darstellt, sondern dass die Wahrnehmung der Kulturlandschaft als Ganzes einen identitätsstiftenden Moment hat. Dieser Aspekt wird auch in den Erläuterungen im LEP-Entwurf vom Juni 2013 zu Z3-1 hervorgehoben: „Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung soll dabei Entwicklungspotentiale nutzen, die sich durch die kulturhistorische und ästhetisch-gestalterische Dimension der Kulturlandschaften flächendeckend im Lebensumfeld der Bürgerinnen und Bürger und für die Identität des Landes sowie

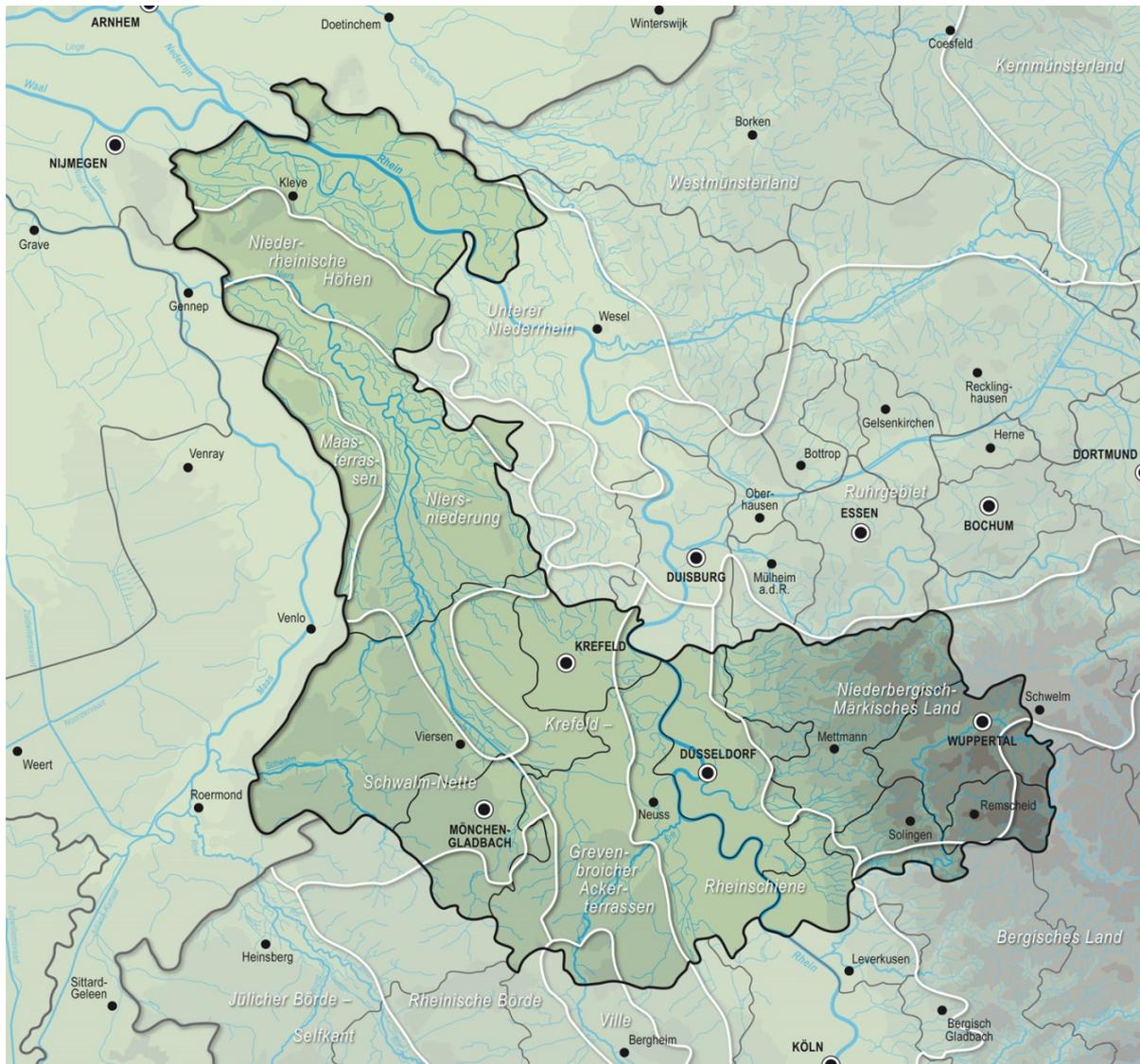
seiner Teilräume ergeben.“ Diesen identitätsstiftenden Moment ins Bewusstsein regionaler Akteure zu befördern ist eine zusätzliche Basis für räumliche Nutzungsentscheidungen im Regionalplanfortschreibungsprozess.

Der vorliegende Fachbeitrag betrachtet die historisch gewachsene Kulturlandschaft und stellt somit vordergründig nicht so sehr auf das Lebensumfeld und die Identität in der Region ab. Vielmehr wird das kulturelle Erbe, das sich aus landschaftlichen Kulturgütern und Raumbbeziehungen zwischen Natur und Kultur ergibt, insbesondere in Baudenkmalern, Bodendenkmälern und archäologischen Fundplätzen gesehen. Sowohl die unmittelbare Substanz historischer Überlieferung als auch die strukturelle Prägung der heutigen Kulturlandschaft gibt ihr die innewohnende regionale unverwechselbare Eigenart, Schönheit und Vielfalt. Die momentane Kulturlandschaft ist das Ergebnis einer Nutzungs- und Gestaltungsgeschichte. Daraus haben die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan das Konzept der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung abgeleitet. Die weitere Entwicklung der Landschaft muss somit werterhaltend erfolgen, damit sie ihren unverwechselbaren Charakter bewahrt und zugleich nachhaltig Potentiale für die Zukunft behält. Der Erhaltungsgedanke bezieht sich somit auf das Kulturelle Erbe innerhalb dieses Entwicklungsprozesses.

Der Titel des Fachbeitrages mit den Begriffen erhalten und entwickeln trägt eine Offenheit in sich und wirft die Frage auf, wie ein solch offener Ansatz durch Vorgaben der Raumordnung umgesetzt werden soll, weil ja gleichzeitig ein Zustand entwickelt aber auch erhalten werden soll.

Die Landesplanung gibt im LEP-Entwurf vom Juni 2013 mit dem Z3-1 folgendes vor: „In den Regionalplänen sind für die Kulturlandschaften jeweils kulturlandschaftliche Leitbilder zur Erhaltung und Entwicklung ihrer prägenden Merkmale festzulegen.“ Es geht darum, sich vorstellen, wie die Kulturlandschaft der Zukunft aussehen kann und dazu sollen Bilder erstellt werden. Dem Entwurf des Regionalplanes liegt das Verständnis zur Grunde, dass diese Leitbilder eine Art qualitative Ergänzung zur traditionellen Raumordnung darstellen. Die kulturlandschaftliche Heterogenität der Planungsregion begründet es, dass für die Region nicht nur das eine Leitbild erstellt werden kann. Das bedeutet, zunächst geht es darum Teilräume einzugrenzen, die eine Kulturlandschaft ausbilden und dann mit regionalen Akteuren über die Größe und die Grenzen dieses Bereiches und gleichzeitig über ihre zukünftigen Vorstellungen der Kulturlandschaftsmerkmale zu verständigen. Dieser Verständigungsprozess soll während der Offenlage des Regionalplanes erfolgen.

Das Gebiet des Regionalplans durchziehen unterschiedliche kulturlandschaftliche Grenzen oder Säume, da die Abgrenzung des Gebietes aus einer administrativen Entscheidung heraus gefolgt ist und nicht nur kulturlandschaftlichen Aspekten folgt. In früheren Zeiten gab es andere territoriale und administrative Gliederungen als die heutigen Verwaltungsgrenzen. Dabei hat es eine Einheit von administrativer Grenze und von kulturlandschaftlicher Grenze wie in fast allen Teilregionen in Deutschland nicht gegeben. Deshalb gibt es sehr verschiedene Kulturlandschaften in der Region. Die historisch gewachsene Kulturlandschaft in diesem Planungsgebiet hat unterschiedliche Einflüsse in ihrer geschichtlichen Entwicklung erfahren. Um die prägenden Bestandteile des kulturlandschaftlichen Wandels zu verstehen, und daraufhin Leitbilder für den zukünftigen Wandel zu entwickeln, kann man sich zunächst die Landschaftsgenese der einzelnen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) aus dem LEP-Entwurf vom Juni 2013 vergegenwärtigen.

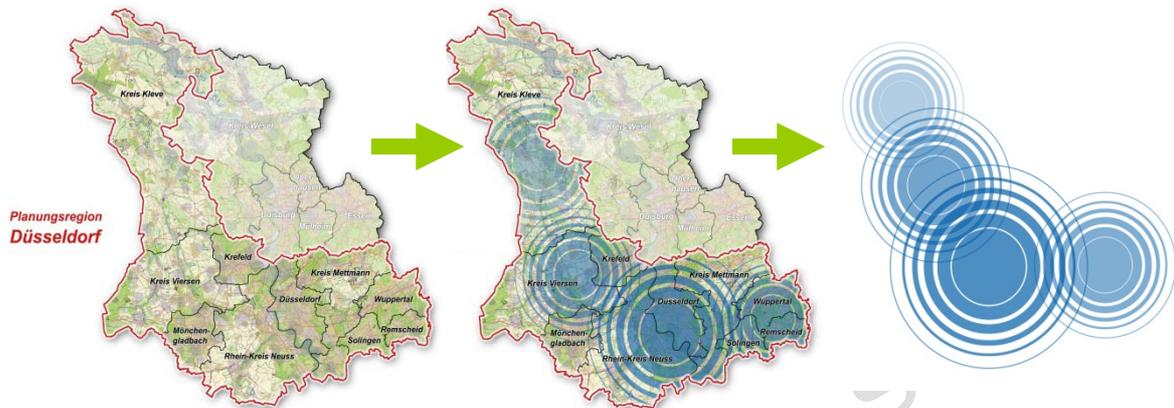


**Abb. 2.2.1: Kulturlandschaftliche Gliederung**

Die kulturlandschaftliche Gliederung in NRW (vgl. Abb 2.2.1) ist auf der LEP-Ebene eine inhaltliche Grundlage, die auch für den Regionalplan gültig ist. Dieser Abgrenzung folgend gibt es 8 verschiedene Kulturlandschaften (KL 10 Unterer Niederrhein, KL 11 Niederrheinische Höhen, KL 12 Niersniederung, KL 13 Maasterrassen, KL 17 Schwalm-Nette, KL 18 Krefeld – Grevenbroicher Ackerterrassen, KL 19 Rheinschiene, KL 20 Niederbergisch-Märkisches Land), die die Region überwiegend ausfüllen. Im informellen Verfahren stellte sich immer die Frage nach teilräumlichen Konzepten, Abgrenzungen usw. In diesem Zusammenhang entstanden die so genannten Teilregionen („Pulsare“) im Planungsdiskurs der Bezirksregierung Düsseldorf. Sie bilden den Entwicklungsversuch eines assoziativen Raumes.

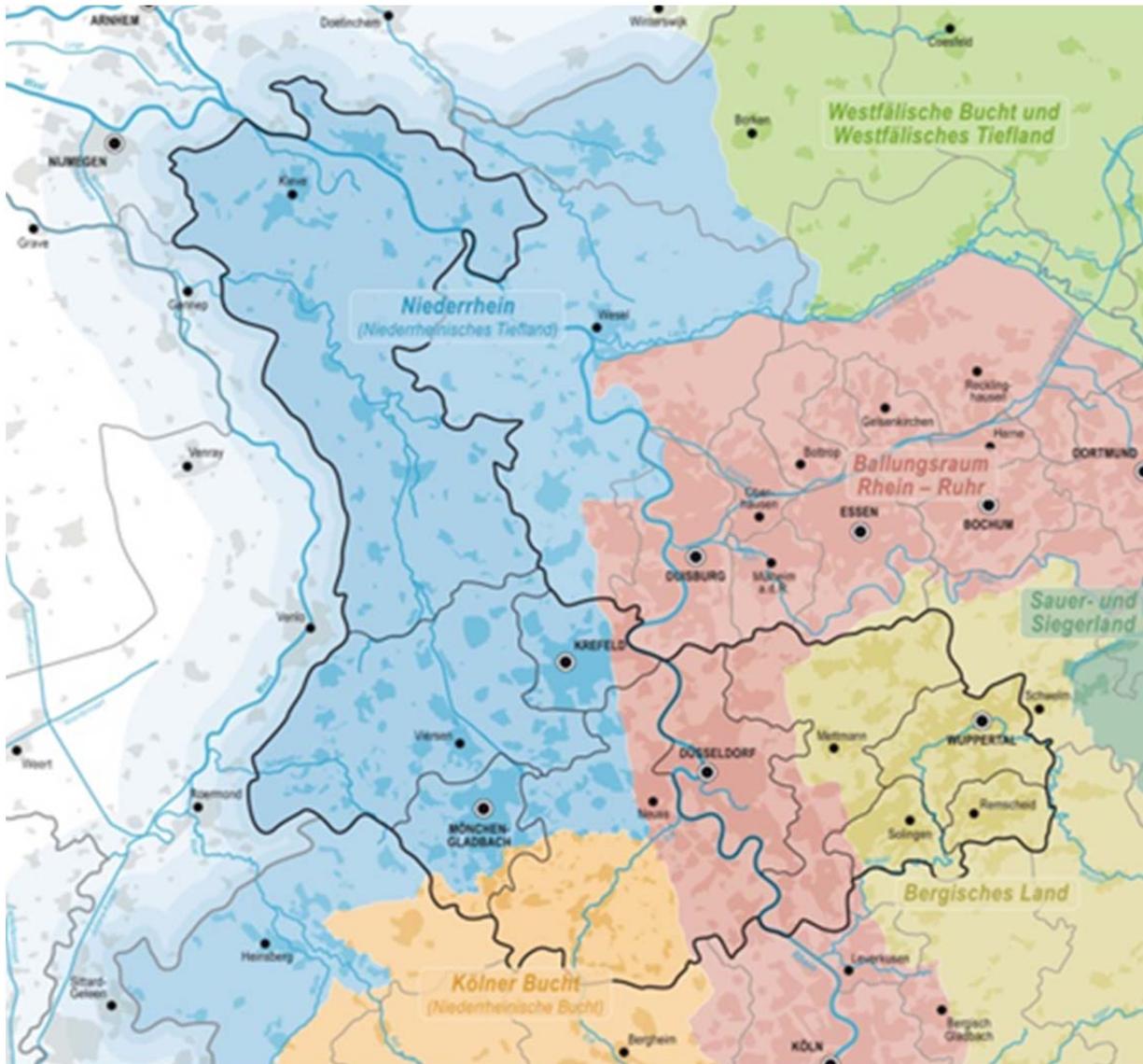
Die Pulsare folgten keinem räumlichen konkret abgrenzbaren Raum, sondern Sie standen symbolisch dafür, dass es teilräumliche Betrachtungen im Rahmen der Fortschreibung geben kann und soll.

Die einzelnen Pulsare sollen Assoziationen über teilräumliche Zusammenhänge zulassen. Infolgedessen entstand die Idee, sich bei den Kulturlandschaften an diese assoziativen Räume anzulehnen. Der Plangeber verneint damit nicht die einzelnen Kulturlandschaften



aus dem LEP (siehe Abb.2 im LEP-Entwurf vom Juni 2013 oder Abb 2.2.1 in diesem Kapitel), sondern geht davon aus, dass diese von Menschen in dieser Form nicht in ihrer Kleinteiligkeit identitätsprägend wahrgenommen werden. Kulturlandschaft wird aber im Kontext dieses Raumordnungsplans als identitätsstiftend verstanden, so dass dieser Aspekt in den regionalplanerischen Entwurf mit eingeflossen ist. Deshalb wurden nicht einfach die 8 oben genannten Kulturlandschaften zu Grunde gelegt, sondern die Frage gestellt, wie lässt sich ein Betrachtungsraum finden, der auch bspw. zum Aktionsradius von Menschen in ihrem Alltag passt. Der Niederrhein in unserer Planungsregion bspw. besteht im Kreis Kleve allein aus 4 verschiedenen Kulturlandschaften. Er ist aber auch ein großes Ganzes mitsamt seinen niederländischen Einflüssen, dem Rhein, den historischen Orten, den verschiedenen sehr linearen Strukturen in Offenlandschaften usw. Er wird angenommen, dass er auch so von vielen seiner Bewohner und Besucher wahrgenommen wird. Es geht demnach um eine großräumigere Betrachtung. In dieser Maßstabumkehrung liegt der Versuch, das wirklich regional Wichtige herauszufinden, das dann auch in die regionalplanerische Abwägung entsprechend eingestellt werden kann. Im Folgenden soll begründet werden, wie die vier Teilräume abgegrenzt worden sind.

Die Region im nördlichen Rheinland gelegen ist kulturlandschaftlich mit seiner Ausdehnung vom Niederrhein bis zum Bergischen vielfältig. Sie liegt in den drei „Naturräumliche Großregionen“ (Meynen und Schmithüsen, 1960) niederrheinisches Tiefland, niederrheinische Bucht und dem Süderbergland.



**Abb. 2.2.2: Naturräumliche Großeinheiten**

Industrialisierung und Urbanisierung haben zu einer sehr starken Überformung geführt, so dass hier eine abgewandelte Darstellung mit dem Ballungsraum Rhein-Ruhr dargestellt wird. Die naturräumlichen Ausstattungsmerkmale haben bis heute Auswirkungen auf das Nutzungs- und Siedlungsgefüge einschließlich der regionalen Baukultur. Das bergisch Schroffe unterscheidet sich eindeutig von den ruhigen niederrheinischen Landschaften. Das Metropolenhafte an der dynamischen Rheinschiene liegt benachbart zu sehr konstanten ländlich geprägten Gegenden. Diese Kulturlandschaften sind das Ergebnis eines langen Kultivierungsprozesses, in dem der Rhein immer die wichtigste Rolle gespielt hat. Die höheren Niederschläge und spezifische Baumaterialien wie etwa Schiefer führten z.B. im Bergischen Land zu einer charakteristischen Baugestaltung, während im steinarmen Niederrheingebiet der Anteil der Feldbrandziegel als Baumaterial höher ist. Landschaftsprägende Faktoren waren zudem die Bodenverhältnisse und die kleinklimatischen Unterschiede sowie die Reliefenergie. Dies hatte unmittelbare Auswirkungen auf den Bodenertrag und Anbautechniken und damit wiederum auf die Siedlungsbedingungen bzw. die Siedlungsdichte. Sichtbares Ergebnis ist die Kammerung der Landschaft mit Wald, Grünland und Ackerland in unterschiedlichen Größenanteilen. Somit ist die naturräumliche Gliederung des Gebietes im Landschaftsbild deutlich erkennbar. Die Kulturlandschaftsgeschichte hat zwischen den entstandenen

Teilräumen eine deutlich wahrnehmbare und charakteristische Differenzierung herbeigeführt, deren Abgrenzung jedoch nicht grenzscharf, sondern meist fließend und überlagernd verläuft. So sind gerade in den Übergängen zwischen den Großlandschaften die landschaftliche Prägung und der Wandel des Raumes vielschichtig. Beispielsweise ist die Rheinschiene im Bereich Düsseldorf rechtsrheinisch sehr stark durch das Bergische Land geprägt. Auch zwischen den Räumen der Regionalpläne Düsseldorf und Ruhr bestehen kulturlandschaftsgeschichtlich enge Beziehungen und daraus resultierend auch heute noch inhaltliche Bezüge wie zum Beispiel zwischen den Kreisen Kleve und Wesel, sowie industrie- und montangeschichtlich zwischen dem Bergischen Land und dem Ruhrgebiet. Weiterhin hatten großräumige Prozesse auf europäischer Ebene immer wieder regionale Auswirkungen; diese verliefen entweder evolutionär, d.h. als Prozess (z.B. Landnahmen oder Kolonisationen) oder revolutionär, d.h. als Ereignis (z.B. Krieg). Insgesamt können in der Region des RPD vier Teilräume identifiziert werden:

- Düsseldorfer Rheinschiene
- Bergisches Land
- Flusslandschaft Niederrhein
- Rheinische Ackerlandschaft

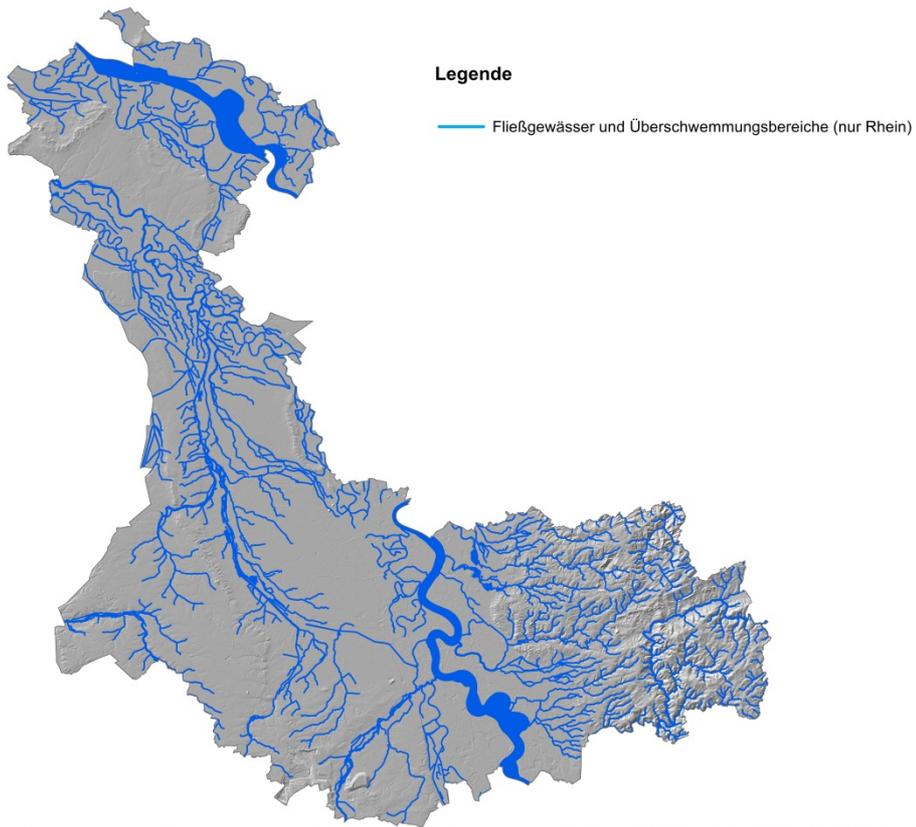
Die Karte mit ihren vier Betrachtungsräumen (siehe Abbildung Kapitel 2.2 im Regionalplan) versucht die genannte Vielschichtigkeit aufzunehmen. Sie ist ein Zusammenführen der Großlandschaften, der Kulturlandschaften aus dem Fachbeitrag des LVR, aber auch ein Versuch, die intersubjektive Wahrnehmung der regionalen Akteure im Verhältnis zur regionalplanerischen Region abzubilden. Alle vier Kulturlandschaften sind vom Kern aus gedacht und überlagern sich soweit, dass eine scharfe Grenzziehung der kulturlandschaftlichen Teilräume nicht angezeigt scheint. Es sind vielmehr größere Grenzsäume, die hierdurch entstehen. Auch hören die Kulturlandschaften nicht an den Planungsgrenzen des RPD auf, sondern entwickeln sich insbesondere nach Süden kulturlandschaftlich ähnlich weiter. Der Niederrhein mit seinen Grenzwäldern erstreckt sich über den Naturpark Maas-Schwalm-Nette weiter nach Süden und über die Grenze in die Niederlande. Die Ackerlandschaft der Textilregion wird kulturlandschaftlich weitergeführt in der rheinischen Börde- und Villedlandschaft mit ihren noch weiteren Blickbeziehungen. Für die Rheinschiene gilt die Verbindung ohnehin nach Norden und Süden und auch das Bergische der hiesigen Region ist naturräumlich gesehen eine nördliche Spitze der westlichen Mittelgebirgslandschaft.

Die vier Kulturlandschaften verfügen über ein großes kulturlandschaftliches Inventar. In den Beikarten 2B und 2C sind innerhalb der vier Teilräume die kulturlandschaftlichen Wertigkeiten gekennzeichnet. In 2B sind kulturlandschaftliche Bereiche hervorgehoben, die besonders prägend für diese Teilregion sind. Diese kulturlandschaftlichen Bereiche sind zum einen aus dem Ansatz der historischen und erhaltenden Kulturlandschaft (vgl. LVR 2013) mit den aufgeführten Baudenkmalern, Bodendenkmälern und archäologischen Fundplätzen und zum anderen aus physischen räumlichen Komponenten, wie Wälder, Flüsse, landschaftliche Morphologie und dem Siedlungsgefüge herausgearbeitet worden. Diese Aspekte wurden überlagert, verdichtet und zu größeren charakteristischen Räumen zusammengefasst und mit Charakterisierungen versehen. Die regionalen Kulturlandschaftsbereiche werden mit fünf charakteristischen Typen (Acker-, Wald-, Fluss-, Stadt- und Bruchlandschaften) gekennzeichnet.

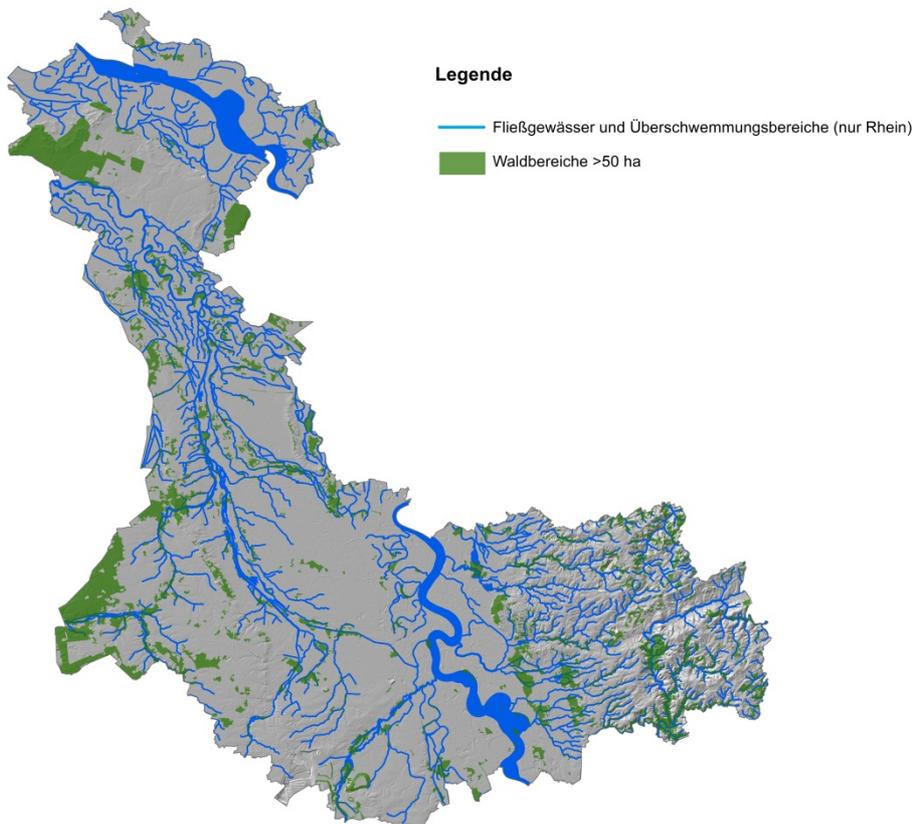
Wichtig war für den Plangeber, mögliche Unterschiede zwischen den vier Kulturlandschaften anhand der verschiedenen Kulturlandschaftsbereichscharakteristika zu verdeutlichen. Was machen Hügel, flache Landschaften, Flüsse, Wald, Siedlungen, Städte und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsarten und besonders naturnahe Landschaftselemente für die Wahrnehmung der Kulturlandschaften aus? Es wurde versucht eine Art täglicher Erlebnisraum in einer bildhaften Darstellung durch die Verdichtung dieser räumlichen Elemente vorzunehmen.

Das bedeutet, dass es nicht um einzelne kleinteilige Wertigkeiten geht, sondern die grobe Struktur des Raumes soll bei einer solchen Betrachtung ermittelt werden. Damit versucht der Plangeber stärker auf einen Wahrnehmungsorientierten Ansatz von Kulturlandschaft abzuzielen.

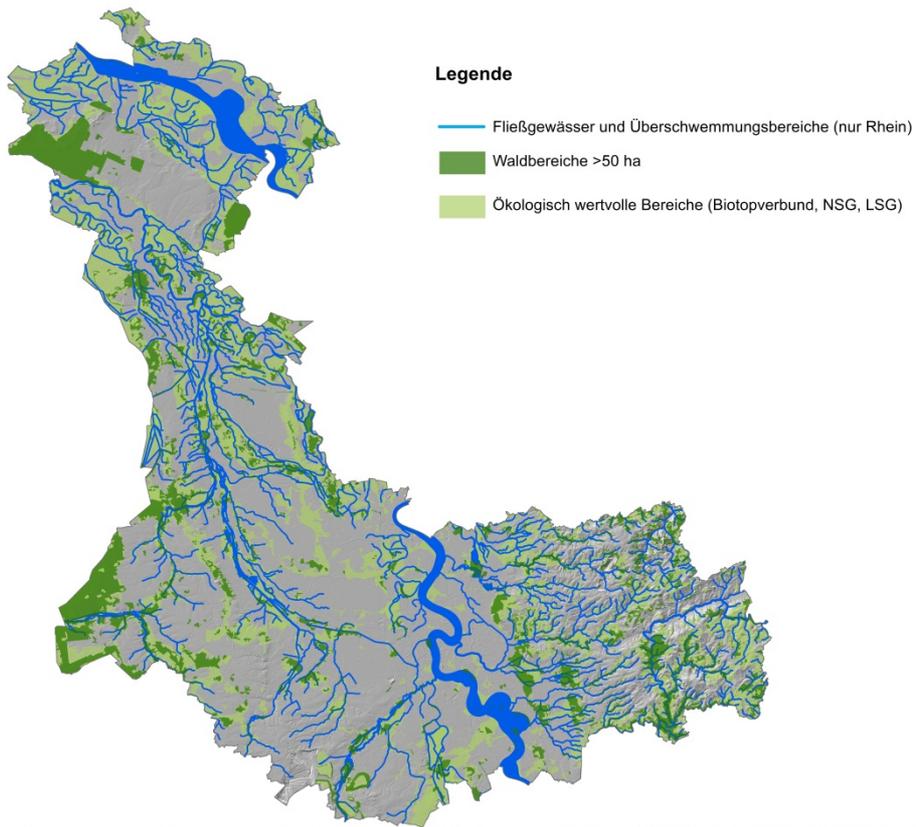
Hierzu wurde bei der Bestimmung der Kulturlandschaftsbereiche zunächst eine Reliefkarte des Planungsraumes als Grundlage herangezogen. Insbesondere im Bergischen Land, aber auch am durch ebene Landschaften und weitreichende Blickbeziehungen geprägten Niederrhein stellt das Relief das zentrale landschaftsprägende Element dar, welches alle überlagernden Flächennutzungen bedingt. Im weiteren Verlauf wurden dann zusätzliche geomorphologische Aspekte sowie Darstellungen zur Flächennutzung ergänzt. Im Wesentlichen sind hier das Gewässernetz sowie entlang des Rheins die ebenso prägenden Auenlandschaften, größere Waldbereiche, Landschaften mit überdurchschnittlichem ökologischen Wert und biotopvernetzender Funktion, Bereiche mit hoher Bodenfruchtbarkeit und somit einer starken landwirtschaftlichen Überprägung sowie die Siedlungsbereiche der Planungsregion zu nennen. Diese Aspekte wurden zunächst überlagert (s. Abb. 2.2.3a bis 2.2.3e). Der anschließende Abgleich mit den durch den LVR definierten regionalen Kulturlandschaftsbereichen (Abb. 2.2.3f) ließ dann eine Zusammenfassung ähnlich geprägter Landschaften zu größeren charakteristischen Räumen zu (Abb. 2.2.3g). Die darauffolgende Abbildung zeigt das Ergebnis der Kulturlandschaftsbereiche.



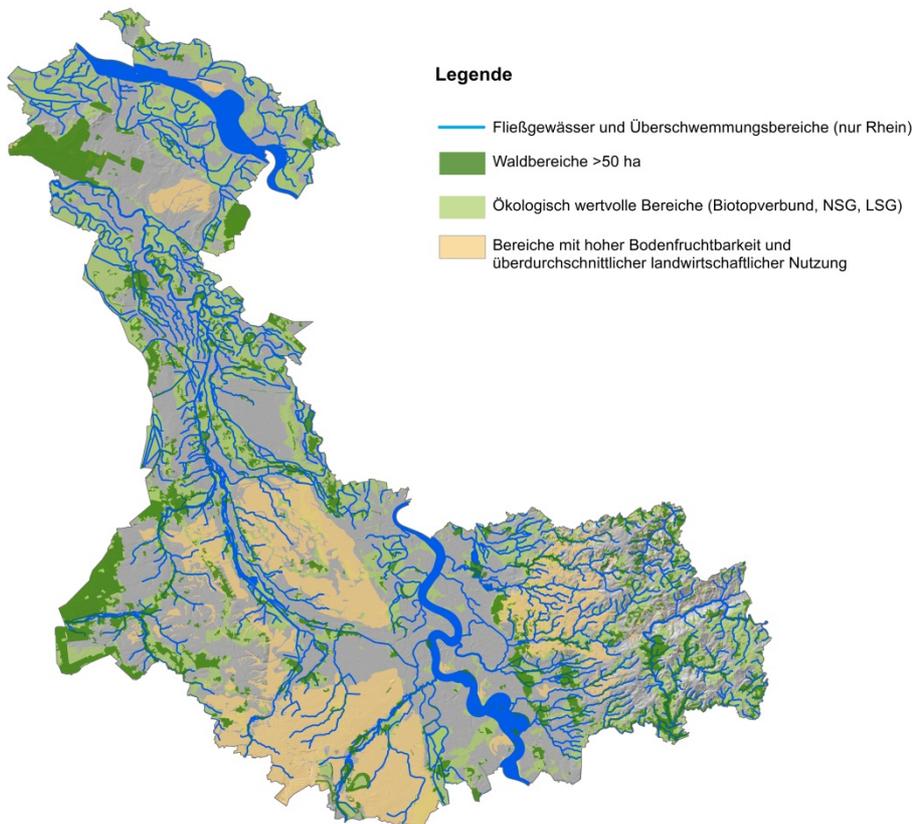
**Abb. 2.2.3a: Fließgewässer als landschaftsprägendes Element im Planungsraum**



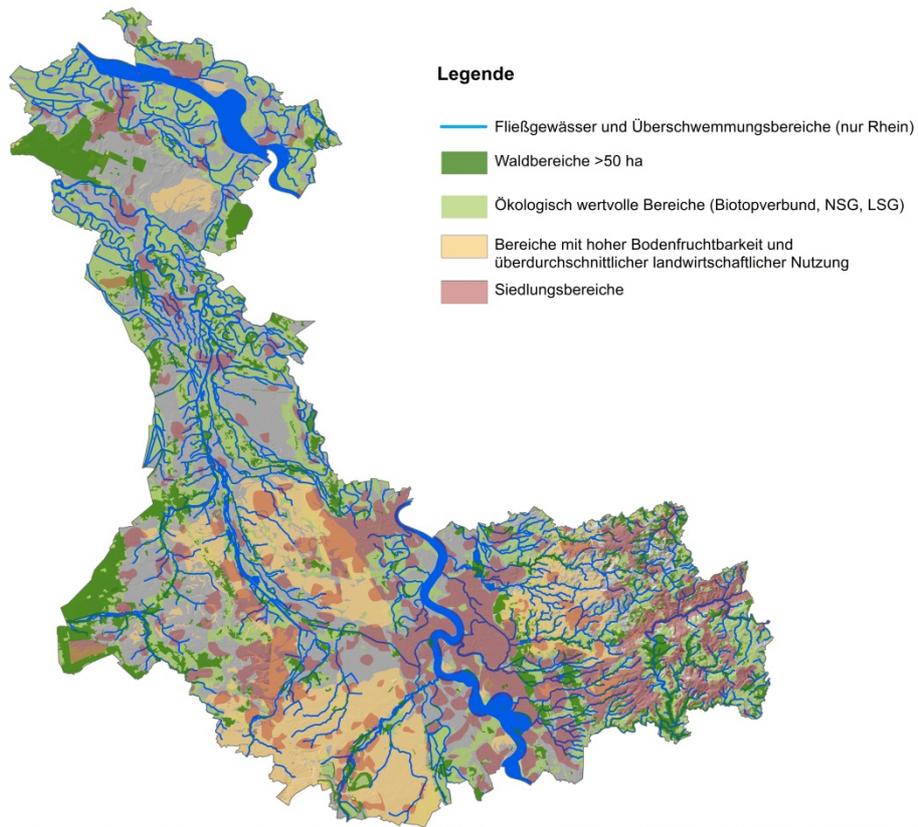
**Abb. 2.2.3b: Zusätzliche Berücksichtigung prägender Waldbereiche**



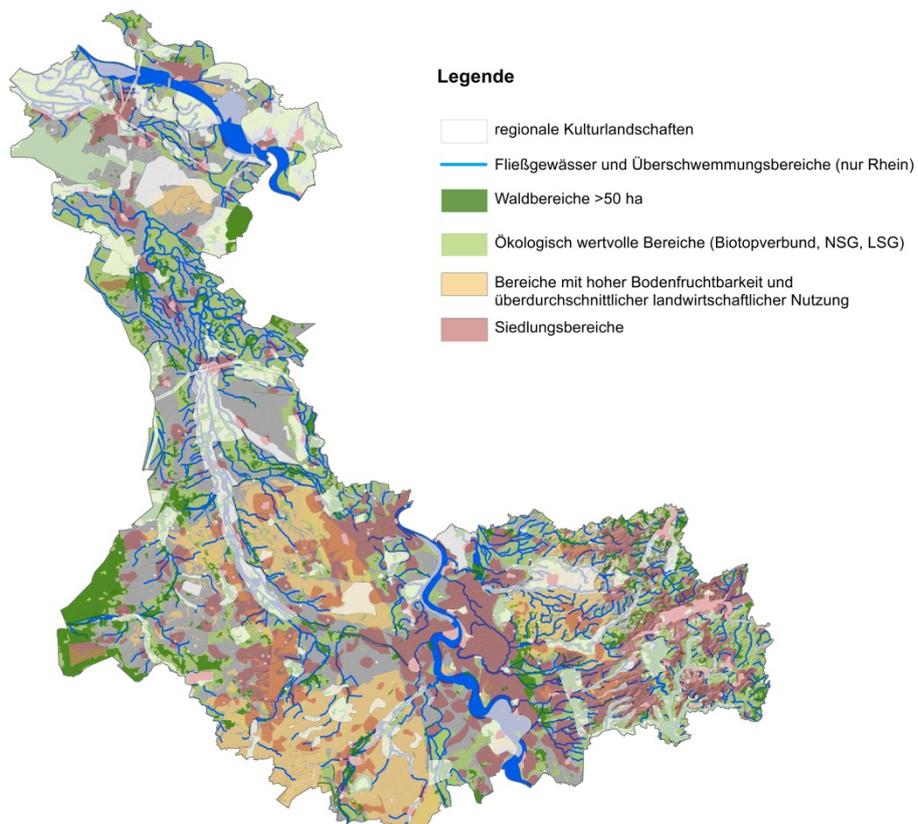
**Abb. 2.2.3c: Zusätzliche Berücksichtigung ökologisch wertvoller Landschaften**



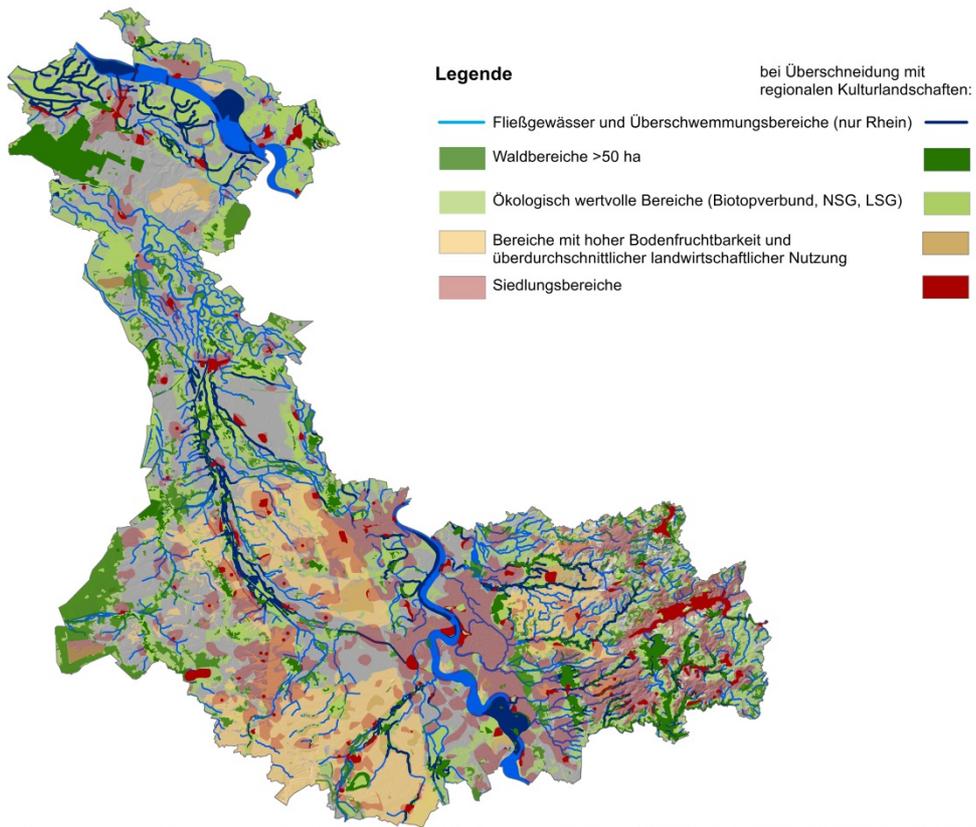
**Abb. 2.2.3d: Zusätzliche Berücksichtigung intensiver landwirtschaftl. Überprägung**



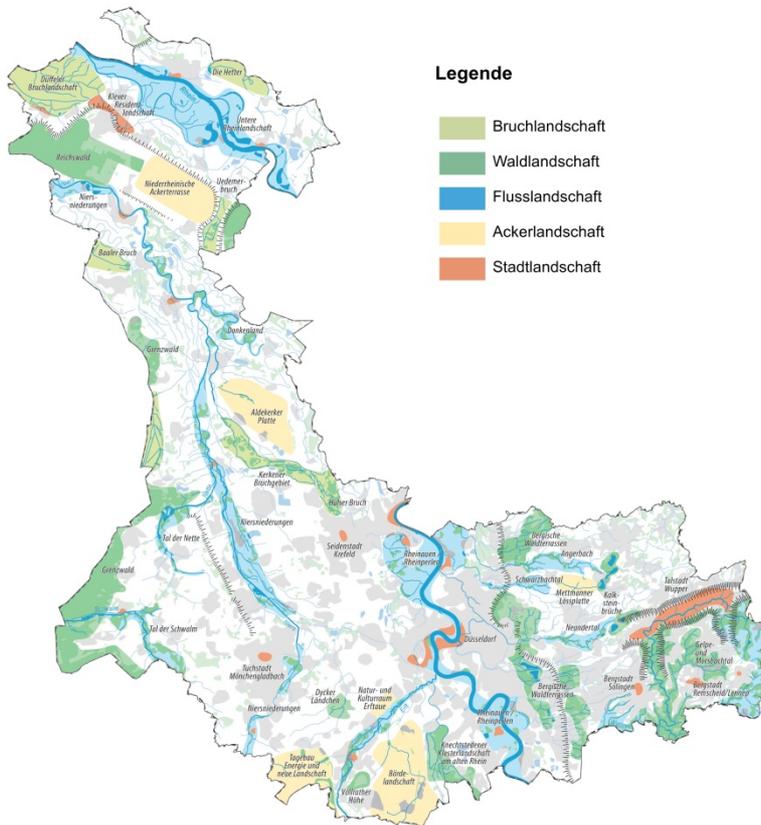
**Abb. 2.2.3e: Zusätzliche Berücksichtigung der Siedlungsstruktur**



**Abb. 2.2.3f: Überlagerung der o.g. kombinierten physischen Merkmale mit den regionalen Kulturlandschaften des LVR**



**Abb. 2.2.3g: Ergebnis der Überlagerung (die kulturlandschaftlich als besonders prägnant befundenen Bereiche sind farblich intensiver dargestellt)**



**Abb. 2.2.3h: Ergebnis der Zusammenführung in die neuen Kulturlandschaftsbereiche**

Kulturlandschaftliches Inventar verdichtet sich jedoch nicht nur in großflächigen Landschaften, sondern kommt häufig auch punkt- oder linienhaft in der Landschaft vor. Die Beikarte 2C zeigt entsprechenden kulturhistorische Orte und linienhafte Strukturen auf. In der Überlagerung mit den hervorgehobenen Kulturlandschaftsbereichen erkennt man, dass diese singulären Punkte und Linien sich meist in einem entsprechenden Kontext eines Kulturlandschaftsbereiches wiederfinden.

Die Leitbilder, die in den Erläuterungen zu den Teilräumen formuliert sind, sollen vor allem eine Diskussionsgrundlage für das Erarbeitungsverfahren sein. Sie sollen in einem möglichst dialogischen Beteiligungsverfahren stärker diskutiert und wenn möglich auch noch stärker konkretisiert werden.

Entwickelt sind die Leitbilder auf der Grundlage verschiedener Informationen. Zum einen waren Ziele des Fachbeitrages des LVR und des Fachbeitrages des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV NRW 2013a) maßgeblich. Zusätzlich herangezogen wurden Materialien aus den Kreisen und Gemeinden, die im Zuge des informellen Verfahrens erarbeitet wurde. Hier sind insbesondere die Positionspapiere der Bergischen Städte und der Entwicklungsplan Kulturlandschaft des Rhein-Kreis Neuss zu benennen.

## **2.3 Klima und Klimawandel**

### **2.3.1 Klimaschutz und Klimaanpassung**

Da der Klimawandel sich im Rahmen der weltweiten Klimaschutzbemühungen zwar begrenzen, aber nicht mehr ganz vermeiden lässt, muss man sich auch dem Thema der Anpassung an den Klimawandel bzw. an die Folgen der Erhöhung der Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre stellen. Relevant im Hinblick auf die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels (z.B. Hitzeereignisse oder Veränderungen von Niederschlagsmustern) sind dabei z.B. Lage, Versiegelungsgrad und Bebauungsart bzgl. Siedlungen, Hochwasserschutz-einrichtungen oder die Schaffung und der Erhalt von Frischluftschneisen und Kaltluftentstehungsgebieten. Im Einzelfall kann es z.B. sein, dass man an einem Standort auf eine Innenverdichtung verzichtet, um eine Frischluftschneise im Sinne des Schutzes vor zunehmender Sommerhitze zu erhalten. Klimaanpassung wird dabei aber in der Regel zweckmäßiger Weise nur ein – ggf. sehr wichtiger – Aspekt bei entsprechenden Planungsentscheidungen sein, dem ggf. auch andere Aspekte in der Abwägung vorgehen können. Daher ist für eine allgemeine Vorgabe ein regionalplanerischer Grundsatz ausreichend, der die Klimaanpassung unterstützt. Weitergehende zielförmige Vorgaben der Regionalplanung zu Einzelaspekten (z.B. Hochwasserschutz), die stark auch durch die nötige Anpassung an den Klimawandel begründet sind (aber zugleich auch anderen Belangen dienen können, z.B. dem Tourismus bei der Walderhaltung), bleiben aber unberührt, denn hier hat dann die erforderliche Abwägung bereits auf der Ebene der Regionalplanung stattgefunden.

Auch bezüglich des Klimaschutzes – im Sinne von Beiträgen zur Begrenzung des Anstiegs der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre wie z.B. Energieeffizienzmaßnahmen, den Ausbau regenerativer Energien oder die Schaffung und den Erhalt natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe – ist ein Grundsatz der hier gewählten Art zweckmäßiger als ein allgemeines Ziel. Denn auch der Klimaschutz kann und soll sich als Belang nicht in jedem Fall durchsetzen. Hier muss im Einzelfall je nach Thema geprüft werden, ob der Klimaschutz oder ggf. dem entgegenstehende Belange vorgehen. Weitergehende zielförmige Vorgaben der Regionalplanung zu Einzelaspekten (z.B. zu regenerativen Energien), die stark auch durch die nötige Anpassung an den Klimawandel begründet sind (aber auch anderen Belan-

gen dienen können, z.B. der regionalen Wertschöpfung), bleiben aber unberührt, denn hier hat dann die erforderliche Abwägung bereits auf der Ebene der Regionalplanung stattgefunden.

### **Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Der Grundsatz steht mit den Vorgaben des Raumordnungsgesetzes im Einklang und unterstützt dabei den sehr ähnlichen § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 S. 7 ROG: „Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen.“ Die Aufnahme eines ähnlichen Grundsatzes in den Regionalplan ist dabei auch erforderlich um deutlich zu machen, dass der § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 S. 7 ROG nicht abschließend durch die anderen textlichen und graphischen Darstellungen des Regionalplans umgesetzt wird. Denn auch z.B. die Bauleitplanung und Landschaftsplanung sollen sich mit diesem Belang abwägend auseinandersetzen.

Die geplante Vorgabe trägt – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen sind.“

Die Vorgaben sind dabei aus dem LEP 95 entwickelt worden. Dies gilt bezüglich des Klimaschutzes insbesondere für Kapitel D.II.2 des LEP 95, das dem Klimaschutz in verschiedenen Facetten Rechnung trägt, denn der geplante allgemeine regionalplanerische Grundsatz unterstützt dies. Gleiches gilt für die explizit und implizit im LEP 95 enthaltene Thematik der Klimaanpassung (z.B. B.III.4.35 S. 45). Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz im Einklang.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 4-1 und 4-2, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Ergänzung der LEP-Grundsätze dar und macht deutlich, dass diese Themen nicht bereits abschließend mit dem Regionalplan (Entwurf) abgearbeitet sind (z.B. über die Windenergiebereiche oder Überschwemmungsbereiche), sondern, dass auch in nachfolgenden Verfahren diese Aspekte in die Abwägung einbezogen werden müssen.

### **2.3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume**

Der bisherige Ziel „Klimaökologische Räume“ im Kap. 2.7 des GEP99 wird in der bisherigen Form gestrichen. Die Inhalte werden stattdessen weitgehend unverändert in einen Grundsatz überführt. Hintergrund dafür ist, dass die entsprechenden Belange sinnvoller Weise einzelfallbezogen mit ggf. konkurrierenden Interessen abgewogen werden sollen. Dafür sind Grundsätze das geeignete Instrument. Die Vorgabenintention ist jedoch auch weiterhin sinnvoll, um die klimaökologischen Belastungsgebiete im Planungsraum zu schützen.

Nähere Angaben zu den Zusammenhängen können dabei den Erläuterungen zum Grundsatz entnommen werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Thematik von klimaökologischen Ausgleichsräumen auch eine Rolle spielt bei anderen Festlegungen des Regionalplans, wie z. B. den Regionalen Grünzügen (insb. bei Luv-Lagen der Wirkungsräume) oder im Einzelfall den Siedlungsbe-

reichsdarstellungen. Daher wird an dieser Stelle ergänzend auch auf diese Vorgaben verwiesen.

Für den Erhalt klimaökologischer Ausgleichsräume spielt insbesondere die Landschafts- und Bauleitplanung eine entscheidende Rolle. An sie richtet sich daher auch der entsprechende Grundsatz in erster Linie. Die entsprechende Thematik soll dort einzelfallbezogen auf nachfolgenden Verfahrensstufen unter Berücksichtigung der kleinräumigen Verhältnisse (z.B. Kommunengrenzen überschreitende Frischluftbahnen) abgearbeitet werden. Besonders relevant wird die Thematik dabei mit Luftreinhalteplänen sein.

Anzumerken ist ergänzend, dass auf eine Beikarte Klima mit räumlichen Abbildungen - wie noch beim GEP99 als Erläuterungskarte vorhanden - verzichtet wird, da die genaue Lage und aktuelle Bedeutung der entsprechenden sensiblen Räume sich in der Regel nur auf einer sehr kleinteiligen Ebene unterhalb der Region in einer für die Grundsatzumsetzung hinreichend genauen Detaillierung ermitteln lässt. Die Lage kann sich zudem z.B. durch zwischenzeitliche Nutzungsänderungen auch laufend ändern.

### **Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Der geplante Grundsatz korrespondiert und ist vereinbar mit § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 1 ROG, wonach der Raum in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederherzustellen ist.

Die geplanten Vorgaben tragen – zusammen mit den andere klimarelevanten Vorgaben des Regionalplans - auch dem neuen § 12 Abs. 6 LPIG Rechnung, wonach in den Raumordnungsplänen „die räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen“ sind.

Darüber hinaus ist der geplante Grundsatz aus dem LEP 95 entwickelt und hier insb. B.III.1.2, wonach der durch Agrargebiete, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Fauna und Flora zu erhalten und in seinen Funktionen zu verbessern ist. Denn zu den Freiraumfunktionen zählen auch positive klimatische Wirkungen. In diesem Kontext ist der Grundsatz daher insoweit auch aus den anderen Vorgaben zum Schutz und zur Entwicklung des Freiraums unter B.III.1.2 des LEP 95 entwickelt. Dies wird auch aus der korrespondierenden Erläuterung B.III.1.31 im LEP 95 deutlich, in der die Erhaltung des Klimas und klimatisch-lufthygienischer Ausgleichswirkungen explizit genannt wird. Auch die Erläuterung B.III.2.35 macht deutlich, welche hohe Bedeutung der LEP 95 dieser Thematik beimisst. Auch mit den sonstigen Vorgaben des LEP 95 steht der Grundsatz im Einklang.

Die Vorgabe ist zudem mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapitel 4-2, hinreichend vereinbar und ist, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Die geplante Regionalplanvorgabe stellt dabei eine Konkretisierung des Grundsatzes 4-2 des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 dar.

### **3. TEXTLICHE DARSTELLUNGEN: SIEDLUNGSSTRUKTUR**

#### **3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum**

##### **3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen**

###### **Zu Z1**

Die geplanten neuen Vorgaben im Kapitel 3.1.1 ersetzen das bisherige Ziel 1 des Kapitels 1.1 des GEP99.

Z 1 greift hierbei die Regelung aus Ziel 1.1 und Ziel 1.2 des GEP99 zur Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche auf. Die beiden Ziele wurden zusammengefasst, um das Verhältnis der vorrangigen Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche und der Eigenbedarfsentwicklung außerhalb zu verdeutlichen. Der Text wurde geändert, um den rechtlichen Anforderungen an ein Ziel der Raumordnung gerecht zu werden. Die Ziele 1.3 - 1.4 des GEP99 wurden an dieser Stelle nicht weiter aufgeführt, weil sich das Ziel 1.3 auch schon aus den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 ergibt und das Ziel 1.4 später im Freiraumkapitel inhaltlich behandelt wird.

Ziel 1 soll bewirken, dass die Siedlungsentwicklung konzentriert wird. Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung innerhalb der Siedlungsbereiche soll eine verkehrsvermeidende und flächensparende Zuordnung von Wohnungen und Arbeitsplätzen und anderen räumlichen Funktionen entstehen. Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sind dort verortet, wo ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen besteht. Die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen schließen in der Regel an bestehenden Siedlungsnutzungen an und bieten Raum für emittierende Betriebe.

Die Konzentration der Siedlungsentwicklung in diesen Bereichen (ASB und GIB) trägt dazu bei, Zersiedlung zu verhindern, Wege zur Versorgung und zur Arbeit möglichst kurz zu halten und eine langfristig finanziell tragfähige Infrastrukturausstattung vorzuhalten, damit langfristig die Daseinsvorsorge gesichert wird. Diese Zielsetzung ist vor allem vor dem Hintergrund des demographischen Wandels wichtig.

###### **Zu raumordnerischen Vorgaben des Bundes und des Landes**

Das ROG hat dies direkt zu Beginn im § 2 bei den ersten drei Grundsätzen der Raumordnung verdeutlicht. Diese Grundsätze sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren: „In seinen Teilräumen sind ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben. Dabei ist die nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern, (...). Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen sowie anderen strukturverändernden Herausforderungen ist Rechnung zu tragen, auch im Hinblick auf den Rückgang und den Zuwachs von Bevölkerung und Arbeitsplätzen (...). Die Siedlungstätigkeit ist räumlich zu konzentrieren, sie ist vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte auszurichten. (...) die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen. (...) Die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen, ist zur Sicherung von Chancengerechtigkeit in den Teilräumen in angemessener Weise zu gewährleisten; (...). Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren als

zentrale Versorgungsbereiche zu schaffen.“ Der Gesetzgeber zielt hier auf die Auswirkungen des demographischen Wandels ab. Dieser Wandel, der in der hiesigen Region als Übergang zu einer kleineren, älteren und individualisierten Gesellschaft beschrieben werden kann, erzeugt veränderte Wohnstandortbedarfe. Während in der Planungsregion in den letzten 10 Jahren ein zentraler Wohnversorgungsbestandteil die planerische Sicherung und Verteilung von Gebieten für das familienorientierte Wohnen war, wird es in Zukunft zunehmend relevant, dem Wohnraumbedarf kleinerer Haushalte, zumeist mit älteren Bewohnern, Rechnung zu tragen. Gerade für älter werdende Haushalte ist die Nähe zu Infrastruktureinrichtungen wichtig. Eine heutige Konzentration der Siedlungsentwicklung trägt in Zukunft dazu bei, Infrastrukturunterauslastung oder räumliche Fragmentierung der Siedlungsstruktur zu vermeiden. Dies ist wichtig, weil Infrastruktureinrichtungen durch weniger Menschen finanziert werden müssen, weite Wege Emissionen frei setzen und den Energieverbrauch erhöhen. Eine räumliche Zusammenführung und Konzentration von Wohnungen, Arbeitsstätten, Versorgungseinrichtungen und Freizeitaktivitäten trägt dazu bei, Flächenressourcen zu schonen und wirtschaftliche und soziale Beziehungen zu erleichtern.

Darüber hinaus begründet sich die Unterscheidung in Allgemeine Siedlungsbereiche und nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen in der Aufforderung im Landesentwicklungsplan, diese räumliche Unterscheidung vorzunehmen. Im derzeit geltenden LEP 95 gibt das Ziel B. I. 2.2 „Die siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen im Sinne des LEPro (§ 7) soll auf der Grundlage der zentralörtlichen Gliederung angestrebt und innergemeindlich auf Siedlungsschwerpunkte (§ 6 LEPro) ausgerichtet werden.“

Die Vorgaben sind zudem mit den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013, insb. in Kapiteln 6.1 und 6.2, hinreichend vereinbar und sind, wenn die geplanten LEP-Vorgaben so bleiben, später auch aus diesem entwickelt. Laut diesem LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 6.2-1, ist „die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden (...) auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche auszurichten, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen.“ „Andere vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche und kleinere Ortsteile, die nicht über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, sollen auf eine Eigenentwicklung beschränkt bleiben“ (siehe LEP-Entwurf vom Juni 2013, Grundsatz 6.2.2). Im Regionalplanentwurf sind alle Ortsteile, die nicht als Siedlungsraum dargestellt wurden, untersucht worden. Sie entbehren alle ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Gleichzeitig fehlt innerhalb oder im Einzugsbereich dieser Ortsteile auch eine tragfähige Bevölkerungsgröße, um erforderliche Infrastruktureinrichtungen aufzubauen oder langfristig sichern zu können. Um das Wohnen – auch vor dem Hintergrund des demographischen Wandels – in der Nähe von Infrastruktureinrichtungen zu ermöglichen, muss die Bautätigkeit auf Bereiche gelenkt werden, in denen Infrastruktur vorhanden ist. Gleichzeitig wird mit ihrer weiteren Ausnutzung ihr Fortbestand gesichert.

Die Bemessung der Eigenentwicklung ist auf die natürliche Bevölkerungsentwicklung abgestellt. Deshalb bedarf es in der Begründung für weitere Wohnbauflächen in den Eigenbedarfsortslagen einer differenzierten Darstellung, warum ein Neubaubedarf der ortsansässigen Bevölkerung in Zukunft zu erwarten ist. Diese differenzierte Darstellung kann zum einen aus einer ortsteilscharfen Statistik abgeleitet werden oder wenn diese nicht vorhanden ist, ermöglichen Rückschlüsse von der kommunalen Bevölkerungsstruktur auf die Ortsteile Aussagen zum Eigenbedarf in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen. Der Neu-

baubedarf kann sich bspw. auch aus einem steigenden Wohnflächenkonsum und sich verkleinernden Haushalten ergeben. Die städtebauliche Entwicklung in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist damit möglich, wird aber nur unter den Erfordernissen des Eigenbedarfes gesehen. Der damit verbundene hohe Regelungsgehalt für die kommunale Bauleitplanung ist vor allem mit der oben skizzierten demographischen Entwicklung begründet. Der Druck auf die nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ist nachfrageseitig vor allem aufgrund seiner günstigen Grundstückspreise weiterhin vorhanden. Hierdurch entstehen aber Kosten, die dann später von der Allgemeinheit zu tragen sind (Infrastrukturausbau, Umweltkosten). Der Zuzug, der vielen Gemeinden in Zukunft verbleibt, soll deshalb auf die dargestellten Siedlungsbereiche konzentriert werden. Würde man diese Regelung nicht treffen, würde die wenige Siedlungsentwicklung, die überhaupt noch stattfindet, zu einem großen Teil in den nicht dargestellten Ortslagen passieren und dies würde eine nachhaltige ressourcenschonende Entwicklung verhindern. Es würde eine zersiedelnde Siedlungstätigkeit hervorrufen, die weitere Infrastrukturmaßnahmen erfordere. Teile der Bevölkerung würden zum Einkaufen, Schulbesuch oder Arbeiten zusätzlich erhebliche Wege zurücklegen. Regelmäßig würde hierdurch der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs hervorgerufen. Aber auch beispielweise die mobile Alterspflege würde sich verteuern.

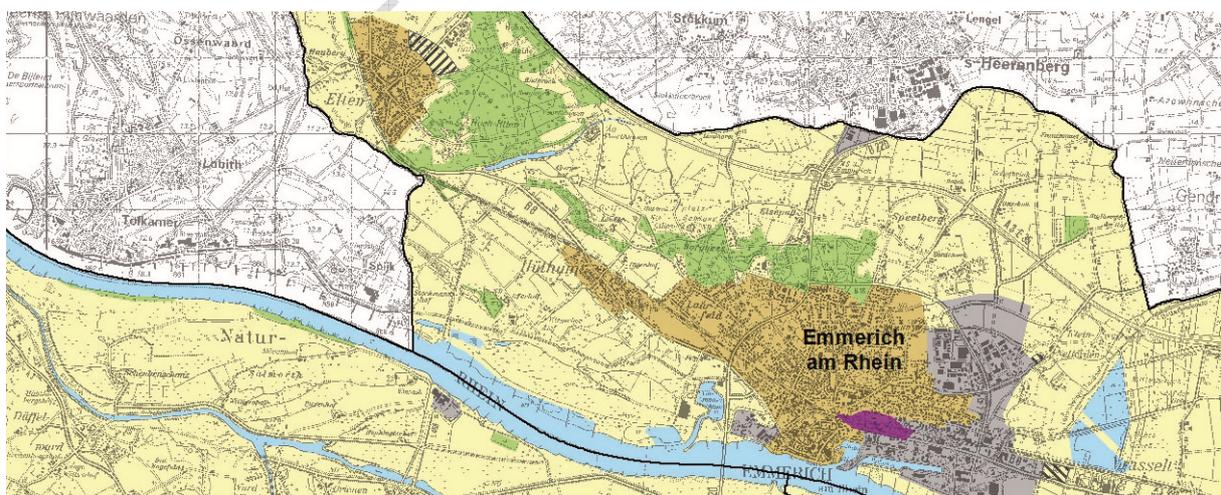
Für bereits in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen ansässige gewerbliche Betriebe können Bauflächen für eine Erweiterung geplant werden. Eine Neugründung oder Verlagerung soll in den dargestellten Siedlungsbereichen erfolgen, da dort eine ausreichende Infrastruktur vorhanden ist (z.B. technische Infrastruktur, ÖPNV-Anbindung, Kindergärten, Versorgungseinrichtungen) und ein größeres Arbeitskräftepotential besteht. Es besteht sonst die Gefahr, dass mittel- und langfristig expandierende Betriebe die Infrastruktur dieser kleinen Ortsteile überfordern und durch ein nicht ausreichendes Arbeitskräftepotential vor Ort zusätzliche Verkehre hervorgerufen werden. Bei einer vollständigen Umstrukturierung eines Betriebsstandortes in einer Eigenbedarfsortlage ist zu prüfen, ob eine Verlagerung des Betriebes in den Siedlungsbereich wirtschaftlich zumutbar ist.

Ziel 2 greift die Erläuterungen 8 des Ziels 2.1 auf. Hier wurde im GEP99 die Zielwirkung der Erläuterungskarte "Sondierungen für eine zukünftige Siedlungsentwicklung" dargestellt. Da es sich hierbei aber stärker um eine Regelung des Siedlungsbereiches handelt, ist im neuen Regionalplan ein Ziel im Kapitel Siedlung hinzugefügt worden. In dem Kapitel 3.1.1 wird das Verhältnis von Freiraum und Siedlungsbereiche geregelt. Die Sondierungsbereiche liegen alle im Freiraum, eignen sich aber für eine Siedlungsentwicklung. Die in der Beikarte 3A dargestellten Sondierungsbereiche für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bzw. für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sind für eine entsprechende regionalplanerische Bereichsdarstellung für einen etwaigen zukünftigen Bedarf gesichert. Dies ist aus strategischen Gründen wichtig, da trotz komplexer Bedarfsberechnung der langfristig bestehende – also über 20 Jahren hinausgehende – Bedarf nicht mit hoher Sicherheit kalkuliert werden kann. Der Nutzungsdruck auf den Raum ist in der Region Düsseldorf sehr hoch und es ist wichtig, dass auch sehr langfristige Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung im Anschluss an den bestehenden Siedlungsraum erhalten bleiben. Sondierungsbereiche halten eine solche Entwicklungsmöglichkeit offen. Ob diese Sondierungsbereiche erst in der nächsten Fortschreibung des Regionalplanes zum Tragen kommen oder ob ein bisher nicht absehbarer Bedarf im Laufe des Planungszeitraumes eine regionalplanerische Inanspruchnahme erforderlich macht, kann derzeit nicht bestimmt werden. Deshalb ist es wichtig, dieser Unsicherheit mit einer planerischen Darstellung zu begegnen, die Entwicklungsoptionen für gute Standorte für die weitere Zukunft offenhält. Außerdem bieten sich diese Sondierungsberei-

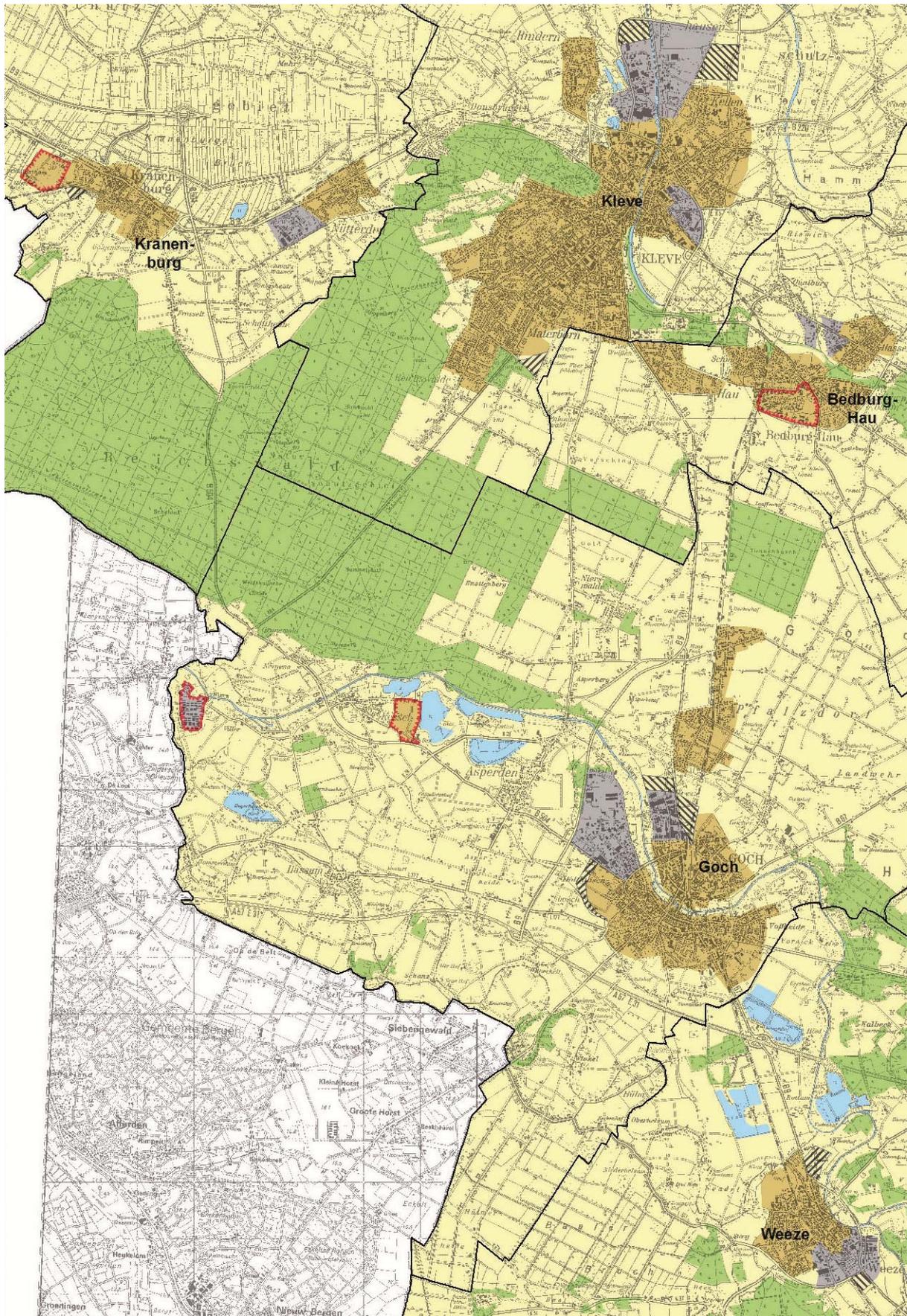
che – von ihrer Standorteignung her – an, als mögliche Tauschflächen entsprechend LEP-Entwurf vom Juni 2013, Ziel 6.1-10, zu fungieren, wenn bestehende ASB-Potentiale aus bisher nicht ersichtlichen Gründen nicht in Anspruch genommen werden können und wieder als Freiraum dargestellt werden. Im Kreis Kleve sind die Bereiche des Gewerbeflächenpools als Sondierungsbereiche gesichert, die aktuell nicht mehr als GIB dargestellt sind. Hiermit soll die Möglichkeit ihrer erneuten Darstellung im Regionalplan für den Fall der Rückabwicklung des Gewerbeflächenpools gewährleistet bleiben. Die einzelnen Flächen sind im Folgenden dargestellt. Sie schließen alle an Siedlungsbereichen an und entsprechen in der Regel den standörtlichen Kriterien für die Siedlungsbereichsdarstellungen für ASB und GIB wie sie unter 7.1.1 und 7.1.4 dargestellt sind. Die Bereichsauswahl ergibt sich zudem in den meisten Fällen aus der Übernahme bestehender Sondierungsbereiche aus dem GEP99. In wenigen Fällen sind es auch Flächen, die zwar standörtlich für eine Entwicklung geeignet sind, die aber nicht mehr im Bedarfsrahmen liegen und von der Kommune aber als wichtige Entwicklungsoption eingestuft werden.

Die Flächen sind als Sondierungen für ASB und Sondierungen für GIB dargestellt. Die übrigen Darstellungen in den Karten entsprechen ausschnittshaft den Siedlungsbereichs- und Freiraumdarstellungen des Regionalplanfortschreibungsentwurfes Stand April 2014. Hiermit kann die Verortung der Flächen sichergestellt werden.

Die Legende gilt für die Abbildung 3.1.1a-I. Als Hintergrundrundkarte sind die flächendeckenden Darstellungen des Regionalplanes hinterlegt.



**Abb. 3.1.1.1a: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in der Kommune Emmerich am Rhein**



**Abb. 3.1.1.b: Sondierungen für Siedlungsentwicklung in den Kommunen Kranenburg, Kleve, Goch und Weeze**